

STATUTEN Verein Pumptrack Göttingen

1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Pumptrack Göttingen“ besteht (nach ZGB Art. 60-79) ein politisch und religiös neutraler Verein der nicht gewinnorientiert ist.

Der Sitz des „Pumptrack Göttingen“ ist in Göttingen TG.

2 Vereinszweck

Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Er organisiert die Finanzierung und den Bau des Pumptracks Göttingen. Das primäre Vereinsziel ist die Förderung der Bewegung und des sozialen Austausches zwischen verschiedenen Altersgruppen. Im Speziellen will der Verein die Fahrtechnik und die Freude an Bewegung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf Ihren fahrbaren Sportgeräten fördern.

Der Verein setzt seine Mittel ein um:

- den Bau des Pumptracks Göttingen zu ermöglichen
- den Pumptrack weiterzuentwickeln und zu unterhalten
- Fahrtechnik-Kurse zu organisieren
- Ausfahrten und Touren zu organisieren
- besondere Anlässe wie Feste zu ermöglichen

Der Verein kann alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich ist.

3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge wie Spenden, Sponsoren und Legate sowie eventuelle Beiträgen der öffentlichen Hand.

Die Mitgliederbeiträge werden bei der Mitgliederversammlung traktandiert und nach Antrag angepasst.

Der Verein wirbt aktiv um Zuwendungen aller Art.

4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen, können Mitglieder werden. Eine regionale Verankerung, am Ort des Pumptracks, ist willkommen, jedoch nicht zwingend. Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugendmitgliedern und Gönnern

- Aktivmitglieder natürliche Personen mit Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen
- Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis 18 Jahre mit Stimmberechtigung ab 14 Jahren an Mitgliederversammlungen
- Gönner sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag und haben keinen Anspruch des Vereinsvermögens.

5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder können auch während dem Vereinsjahr aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Verein „Pumptrack Göttingen“ erfolgt auf schriftliche Mitteilung hin, einen Monat vor Ende des Vereinsjahres.

Wer den Verein „Pumptrack Göttingen“ durch sein Verhalten schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder können innert 10 Tagen schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung den Ausschlussentscheid prüft. Diese entscheidet innert 60 Tagen mit einfachem Mehr.

6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Interessensvertreter

7 Organe des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus, unter Nennung der Traktanden, schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Bei Bedarf beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein. Ebenso kann 1/5 der Mitglieder deren Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand lässt sie binnen 60 Tagen zusammentreten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme über die Betriebsverläufe der angeschlossenen Institutionen
- Beschluss über Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins

8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei fachlich qualifizierten Personen, welche die Aufgaben des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar, Pressesprechers, Sponsoring/Mittelbeschaffung, Jugendbetreuer und Beisitzers besetzen.

Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird jeweils auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte und hat rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Bei wichtigen Angelegenheiten zeichnet der Präsident zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Zwei Mitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb 14 Tagen stattfinden muss.

Sind 2/3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend, kann beschlossen werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, jedoch kann jedes Vorstandsmitglied die Behandlung eines Geschäftes in einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden. Dafür können auch externe Personen beigezogen werden. In jeder Arbeitsgruppe bzw. Kommission ist mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder und Kommissionsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag (Bei Familien: Erlass des Beitrages in der Höhe eines Einzelmitgliedes). Spesenersatz und angemessene Vergütung besonderer Aufträge sind möglich

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Das Sponsoren- und Gönnerreglement unterliegt vollumfänglich vom Vorstand.

9 Organe des Vereins

Die Vereinsrechnung wird von zwei Revisoren, die der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten, geprüft. Die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Es kann auch ein Treuhandbüro, eine oder mehrere kommunale Behörden als Kontrollstelle gewählt werden. Die Revisoren werden jeweils auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

10 Interessenvertreter

Dies sind Landbesitzer welche Land für einen Pumptrack zur Verfügung stellen. Diese können je einen Vertreter ernennen.

Die Interessensvertreter können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Anliegen der Interessensvertreter müssen sieben Tage vorgängig dem Präsidenten eingereicht werden.

11 Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die Statuten mit einer 2/3 Mehrheit, der effektiv anwesenden Stimmberechtigten, abändern.

13 Haftung

Der Verein und seine Mitglieder haften (gemäss ZGB Art. 71) für alle Vereinsgeschäfte ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

13 Auflösung des Vereins

Die Vereinsrechnung wird von zwei Revisoren, die der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten, geprüft. Die Revisoren müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Es kann auch ein Treuhandbüro, eine oder mehrere kommunale Behörden als Kontrollstelle gewählt werden. Die Revisoren werden jeweils auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

14 Schlussbestimmung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Für ausreichenden Versicherungsschutz hat jedes Mitglied selbst zu sorgen. Jegliche Haftung des Vereins wird ausgeschlossen.

Der Verein wurde am 29. November 2017 gegründet.

Güttingen, den 15. Februar 2018



Der Präsident: Mario Jucker



Der Kassier: Jürg Niedermann